

**WAHLKALENDER für die Neuwahl des Bürgermeisters**  
**Wahltag: 26.02.2023 Wahlkalender - Stand 22.11.2022**

Bestimmung der TGWO 1994	Gegenstand	Befristung, Termin	Kalendertag
§ 3 Abs. 1	Ausschreibung der Wahl (elektronische Kundmachung im Landesgesetzblatt)		Freitag, 11. November 2022
§ 3 Abs. 5	Kundmachung der Wahlausschreibung in der Gemeinde	unmittelbar nach Kundmachung der Wahlausschreibung im LGBl.	Freitag, 11. November 2022
§ 3 Abs. 2	Stichtag	zwischen dem Tag der Wahlausschreibung und dem 70. Tag vor dem Wahltag	Mittwoch, 30. November 2022
§ 35 Abs. 2 § 40 Abs. 2	Erster Tag für die Einbringung der Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderates und/oder des Bürgermeisters bei der Gemeindewahlbehörde	der Stichtag	Mittwoch, 30. November 2022
§ 22 Abs. 1	Frühester Zeitpunkt für die Namhaftmachung von Vertrauenspersonen und deren Stellvertreter durch die Wählergruppen	ab Einbringung des Wahlvorschlages, frühestens also am Stichtag	Mittwoch, 30. November 2022
§ 18 Abs. 1	Letzter Tag für die Bestellung, der nach den §§ 13 Abs. 2 und 16 Abs. 2 zu bestellenden ständigen Vertreter und die Stellvertreter des Gemeindewahlleiters und Bezirkswahlleiters	neunter Tag nach dem Tag der Wahlausschreibung	Sonntag, 20. November 2022
§ 19 Abs. 2	Letzter Tag für die Namhaftmachung der Beisitzer und der Ersatzmitglieder der Bezirkswahlbehörden durch die im Landtag vertretenen Parteien	zwölfter Tag nach dem Tag der Wahlausschreibung	Mittwoch, 23. November 2022
§ 19 Abs. 3 § 19 Abs. 6	Letzter Tag für die Bestellung der Beisitzer und der Ersatzmitglieder der Gemeindewahlbehörde durch den Gemeindewahlleiter (nach freiem Ermessen!) und für die Bestellung der Beisitzer und Ersatzmitglieder der Bezirkswahlbehörde durch den Bezirkswahlleiter.	14. Tag nach dem Tag der Wahlausschreibung	Freitag, 25. November 2022
§ 26 Abs. 2	Letzter Tag für die Kundmachung der Auflegung der Wählerverzeichnisse durch die Gemeinde	19. Tag nach dem Stichtag	Montag, 19. Dezember 2022
§ 26 Abs. 1 § 28 Abs. 1 § 28 Abs. 4	Erster Tag der Auflegung der Wählerverzeichnisse durch die Gemeinde (Einsichtszeitraum durch fünf Werktage, ausgenommen Samstag) und Beginn der Frist zur Einbringung von Berichtigungsanträgen und Berichtigungsanregungen	20. Tag nach dem Stichtag	Dienstag, 20. Dezember 2022
§ 27 Abs. 1 § 27 Abs. 2	Frühester Zeitpunkt für die Zuverfügungstellung der Abschriften der Wählerverzeichnisse sowie allfälliger Nachträge in elektronischer Form auf Verlangen für die Zwecke des § 1 Abs. 2 des Parteiengesetzes 2012 sowie für Zwecke der Statistik an die Wählergruppen mit Einbringung des Wahlvorschlages.	ab dem ersten Tag der Auflegung der Wählerverzeichnisse	Dienstag, 20. Dezember 2022
§ 35 Abs. 1 § 40 Abs. 1	Letzter Tag für die Kundmachung der Anzahl der zu wählenden Gemeinderatsmitglieder sowie der Voraussetzungen für die Einbringung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Gemeinderates und für die Wahl des Bürgermeisters durch die Gemeindewahlbehörde	49. Tag vor dem Wahltag	Sonntag, 08. Jänner 2023
§ 26 Abs. 1	Letzter Tag der Auflegung der Wählerverzeichnisse	fünfter Werktag der Auflegung der Wählerverzeichnisse	Dienstag, 27. Dezember 2022
§ 28 Abs. 2 § 28 Abs. 4	Letzter Tag für die Einbringung von Berichtigungsanträgen und Berichtigungsanregungen	fünfter Werktag der Auflegung der Wählerverzeichnisse, 17.00 Uhr	Dienstag, 27. Dezember 2022

<b>Bestimmung der TGWO 1994</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Befristung, Termin</b>	<b>Kalendertag</b>
§ 18 Abs. 1	Letzter Tag für die Bestellung der Sprengelwahlleiter und der Leiter der Sonderwahlbehörden und deren Stellvertreter	28. Tag nach dem Tag der Wahlausschreibung	Freitag, 09. Dezember 2022
§ 19 Abs. 1	Letzter Tag für die Namhaftmachung der Beisitzer und der Ersatzmitglieder für die Sprengel- und Sonderwahlbehörden durch die Gemeinderatsparteien	28. Tag nach dem Tag der Wahlausschreibung	Freitag, 09. Dezember 2022
§ 19 Abs. 5	Bekanntgabe der Namen der Mitglieder der örtlichen Wahlbehörden an die Bezirkshauptmannschaft und Kundmachung dieser Namen durch den Gemeindevahlleiter; Kundmachung der Namen der Mitglieder der Bezirkswahlbehörden durch den Bezirkswahlleiter	unverzüglich nach deren Bestellung	
§ 20 Abs. 1	Letzter Tag für die Abhaltung der konstituierenden Sitzung der Gemeindevahlbehörden und der Bezirkswahlbehörden	28. Tag nach dem Tag der Wahlausschreibung	Freitag, 09. Dezember 2022
§ 19 Abs. 3 § 19 Abs. 6	Letzter Tag für die Bestellung der Beisitzer und der Ersatzmitglieder der Sprengel- und Sonderwahlbehörde durch den Gemeindevahlleiter (nach freiem Ermessen!)	30. Tag nach dem Tag der Wahlausschreibung	Sonntag, 11. Dezember 2022
§ 20 Abs. 1	Konstituierende Sitzung der Sprengel- und Sonderwahlbehörde vor Aufnahme der Tätigkeit	Rechtzeitig vor Aufnahme ihrer Tätigkeit	
§ 29 Abs. 1	Verständigung der Personen, die auf Grund einer Berichtigungsanregung von Amts wegen aus dem Wählerverzeichnis gestrichen oder in dieses aufgenommen wurden, durch den Amtsverwalter	unverzüglich nach der von Amts wegen erfolgten Berichtigung des Wählerverzeichnisses	
§ 29 Abs. 2	Spätester Zeitpunkt für die Stellung eines Berichtigungsantrages aufgrund einer amtswegigen Streichung aus oder einer Aufnahme in das Wählerverzeichnis	dritter Tag nach der Zustellung der Verständigung, 17.00 Uhr	
§ 30	Frist für die Entscheidung über Berichtigungsanträge durch die Gemeindevahlbehörde	eine Woche nach deren Einlangen	
§ 31 Abs. 1	Spätester Zeitpunkt für eine Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht gegen Entscheidungen über Berichtigungsanträge (bei der Gemeinde einzubringen)	zweiter Tag nach Zustellung der Entscheidung über den Berichtigungsantrag, 17.00 Uhr	
§ 31 Abs. 2	Frist für die Entscheidung über die Beschwerde durch das Landesverwaltungsgericht	eine Woche nach deren Einlagen bei der Gemeinde	
§ 32	Berichtigung und Abschluss der Wählerverzeichnisse	nach Vorliegen der rechtskräftigen Entscheidungen über Berichtigungsanträge	
§ 35 Abs. 2 § 40 Abs. 2	Spätester Zeitpunkt für die Einbringung der Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderates und des Bürgermeisters durch die Wählergruppen bei der Gemeindevahlbehörde	30. Tag vor dem Wahltag, 17.00 Uhr	Freitag, 27. Jänner 2023
§ 37 Abs. 2	Spätester Zeitpunkt für die Erklärung von Koppelungen bei der Gemeindevahlbehörde	23. Tag vor dem Wahltag, 17.00 Uhr	Freitag, 03. Februar 2023
§ 38 Abs. 1 § 41 Abs. 4	Spätester Zeitpunkt für die Zurückziehung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Gemeinderates und für die Wahl des Bürgermeisters	23. Tag vor dem Wahltag, 17.00 Uhr	Freitag, 03. Februar 2023
§ 38 Abs. 3	Spätester Zeitpunkt für die Zurückziehung von Unterschriften nach § 35 Abs. 4 auf einem Wahlvorschlag für die Wahl des Gemeinderates	23. Tag vor dem Wahltag, 17.00 Uhr	Freitag, 03. Februar 2023
§ 37 Abs. 3	Spätester Zeitpunkt für die Erklärung der Auflösung von Koppelungen bei der Gemeindevahlbehörde	19. Tag vor dem Wahltag, 17.00 Uhr	Dienstag, 07. Februar 2023

<b>Bestimmung der TGWO 1994</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Befristung, Termin</b>	<b>Kalendertag</b>
§ 38 Abs. 2 § 41 Abs. 1	Spätester Zeitpunkt für die Zurückziehung von Zustimmungserklärungen zur Aufnahme in den Wahlvorschlag für die Wahl des Gemeinderates bzw. die Wahl des Bürgermeisters	19. Tag vor dem Wahltag, 17.00 Uhr	Dienstag, 07. Februar 2023
§ 39 Abs. 1	Spätester Zeitpunkt für die Einbringung von Ersatz- bzw. Ergänzungsvorschlägen zu den Wahlvorschlägen für die Wahl des Gemeinderates	19. Tag vor dem Wahltag, 17.00 Uhr	Dienstag, 07. Februar 2023
§ 41 Abs. 2	Spätester Zeitpunkt für den Vorschlag eines neuen Wahlwerbers für die Wahl des Bürgermeisters bei Eintritt eines der im § 41 Abs. 2 erster Halbsatz genannten Ereignisse	19. Tag vor dem Wahltag, 17.00 Uhr	Dienstag, 07. Februar 2023
§ 39 Abs. 2	Spätester Zeitpunkt für die Änderung des Wahlvorschlages für die Wahl des Gemeinderates einer Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag des Bürgermeisters nach § 41 Abs. 2 geändert wird	mit der Einbringung des Vorschlages eines neuen Wahlwerbers für die Wahl des Bürgermeisters nach § 41 Abs. 2	Dienstag, 07. Februar 2023
§ 42 Abs. 1	Spätester Zeitpunkt für die Behebung von Mängeln an Wahlvorschlägen oder bei Koppelungserklärungen durch die Wählergruppen	19. Tag vor dem Wahltag, 17.00 Uhr	Dienstag, 07. Februar 2023
§ 45 Abs. 2	Spätester Zeitpunkt für die Abgabe der Erklärung der Mehrheit der Gemeinderatsmitglieder einer Gemeinderatspartei, dass eine Wählergruppe ihre Nachfolgerin ist	19. Tag vor dem Wahltag, 17.00 Uhr	Dienstag, 07. Februar 2023
§ 43 Abs. 1	Endgültige Prüfung der Wahlvorschläge und der Koppelungserklärungen durch die Gemeindevahlbehörde	18. Tag vor dem Wahltag	Mittwoch, 08. Februar 2023
§ 45 Abs. 1 § 45 Abs. 6	Letzter Tag für die Kundmachung der Wahlvorschläge und der Koppelungen durch den Gemeindevahlleiter und barrierefreier Bekanntmachung auf der Internetseite der Gemeinde	17. Tag vor dem Wahltag	Donnerstag, 09. Februar 2023
§ 15a Abs. 4	Beschlüsse nach § 15a Abs. 1, 2 und 3	rechtzeitig im Vorhinein	
§ 46 Abs. 3	Letzter Tag für die Festsetzung der Wahllokale, der Wahlzeit und der Verbotszonen durch die Gemeindevahlbehörde sowie für deren Kundmachung und Bekanntgabe an die Bezirkshauptmannschaft	fünfter Tag vor dem Wahltag	Dienstag, 21. Februar 2023
§ 34a Abs. 2	Letzter Tag für die Stellung eines schriftlichen Antrages auf Ausstellung einer Wahlkarte durch Briefwähler	vierter Tag vor dem Wahltag	Mittwoch, 22. Februar 2023
§ 22 Abs. 2	Spätester Zeitpunkt für die Bekanntgabe von Vertrauenspersonen und deren Stellvertreter an den Gemeindevahlleiter	dritter Tag vor dem Wahltag, 17.00 Uhr	Donnerstag, 23. Februar 2023
§ 34 Abs. 2	Letzter Tag für die Stellung schriftlicher oder mündlicher Anträge auf Ausübung des Wahlrechtes vor einer Sonderwahlbehörde	zweiter Tag vor dem Wahltag, 14.00 Uhr	Freitag, 24. Februar 2023
§ 34 Abs. 5	Letzter Tag für die Übermittlung des Verzeichnisses nach § 34 Abs. 5 von der Gemeinde an die zuständige Sonderwahlbehörde	zweiter Tag vor dem Wahltag, 14.00 Uhr	Freitag, 24. Februar 2023
§ 34a Abs. 2	Spätester Zeitpunkt für die Stellung eines mündlichen Antrages auf Ausstellung einer Wahlkarte durch Briefwähler und letzter Tag für einen schriftlichen Antrag bei persönlicher Übergabe der Wahlkarte an eine vom Antragsteller bevollmächtigte Person	zweiter Tag vor dem Wahltag, 14.00 Uhr	Freitag, 24. Februar 2023
§ 54a Abs. 1	Letzter Tag für das Einlangen der Wahlkarten der Briefwähler im Postweg oder in sonstiger Weise bei der Gemeinde	zweiter Tag vor dem Wahltag (bei persönlicher Übergabe bis 14.00 Uhr)	Freitag, 24. Februar 2023

Bestimmung der TGWO 1994	Gegenstand	Befristung, Termin	Kalendertag
§ 20 Abs. 1	Letzter Tag für die Abhaltung der konstituierende Sitzung der Sprengelwahlbehörden und der Sonderwahlbehörden	der Wahltag (rechtzeitig vor Aufnahme ihrer Tätigkeit)	Sonntag, 26. Februar 2023
§ 3 Abs. 1	Wahltag		<b>Sonntag, 26. Februar 2023</b>
§ 72 Abs. 4 § 72 Abs. 5	Kundmachung des Wahlergebnisses durch die Gemeindegewahlbehörde und Bekanntgabe an die Bezirksgewahlbehörde	unverzüglich nach der Feststellung des Wahlergebnisses	
§ 72 Abs. 6	Frist für die Stellung von Überprüfungsanträgen hinsichtlich der ziffermäßigen Ermittlung des Wahlergebnisses bei der Gemeindegewahlbehörde	fünf Tage nach dessen Kundmachung	
§ 71 Abs. 6	Spätester Zeitpunkt für den Vorschlag eines neuen Wahlwerbers für die engere Wahl des Bürgermeisters bei Tod des Wahlwerbers	Spätestens am elften Tag vor dem Tag der engeren Wahl	Mittwoch, 01. März 2023
§ 71 Abs. 1	Letzter Tag für die Kundmachung der engeren Wahl	zehn Tage vor dem Tag der engeren Wahl	Donnerstag, 02. März 2023
§ 15a Abs. 4	Beschlüsse nach § 15a Abs. 1, 2 und 3	rechtzeitig im Vorhinein	
§ 71 Abs. 5	Spätester Zeitpunkt für die Erklärung des Verzichts eines oder beider Wahlwerber, sich der engeren Wahl des Bürgermeisters zu stellen, bei der Gemeindegewahlbehörde	fünfter Tag vor dem Tag der engeren Wahl, 17.00 Uhr	Dienstag, 07. März 2023
§ 34a Abs. 2	Letzter Tag für die Stellung eines schriftlichen Antrages auf Ausstellung einer Wahlkarte durch Briefwähler	vierter Tag vor dem Tag der engeren Wahl	Mittwoch, 08. März 2023
§ 34 Abs. 2	Letzter Tag für die Stellung schriftlicher oder mündlicher Anträge auf Ausübung des Wahlrechtes vor einer Sonderwahlbehörde	zweiter Tag vor dem Tag der engeren Wahl, 14.00 Uhr	Freitag, 10. März 2023
§ 34 Abs. 5	Letzter Tag für die Übermittlung des Verzeichnisses nach § 34 Abs. 5 von der Gemeinde an die zuständige Sonderwahlbehörde	zweiter Tag vor dem Tag der engeren Wahl, 14.00 Uhr	Freitag, 10. März 2023
§ 34a Abs. 2	Spätester Zeitpunkt für die Stellung eines mündlichen Antrages auf Ausstellung einer Wahlkarte durch Briefwähler und letzter Tag für einen schriftlichen Antrag bei persönlicher Übergabe der Wahlkarte an eine vom Antragsteller bevollmächtigte Person	zweiter Tag vor dem Tag der engeren Wahl, 14.00 Uhr	Freitag, 10. März 2023
§ 54a Abs. 1	Letzter Tag für das Einlangen der Wahlkarten der Briefwähler im Postweg oder in sonstiger Weise bei der Gemeinde	zweiter Tag vor dem Tag der engeren Wahl, (bei persönlicher Übergabe bis 14.00 Uhr)	Freitag, 10. März 2023
§ 3 Abs. 3	Tag der engeren Wahl	spätestens drei Wochen nach dem Wahltag	<b>Sonntag, 12. März 2023</b>
§ 71 i.V.m. § 72 Abs. 4 und 5	Kundmachung des Ergebnisses der engeren Wahl und Bekanntgabe an die Bezirksgewahlbehörde	unverzüglich nach der Feststellung des Wahlergebnisses	
§ 71 i.V.m. § 72 Abs. 6	Frist für die Stellung von Überprüfungsanträgen hinsichtlich der ziffermäßigen Ermittlung des Ergebnisses der engeren Wahl bei der Gemeindegewahlbehörde	fünf Tage nach dessen Kundmachung	
§ 75 Abs. 1	Konstituierende Sitzung des neu gewählten Gemeinderates	in der dritten Woche nach dem Wahltag	in der Woche nach Sonntag, 12. März 2023
§ 75 Abs. 1	Konstituierende Sitzung des neu gewählten Gemeinderates bei einer engeren BM-Wahl	binnen 10 Tagen nach der engeren Wahl	spätestens 10 Tage nach dem Sonntag, 12. März 2023